

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0016
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 13.01.2009
Bearb.:	Herr Uwe Reher	Tel.:	öffentlich
Az.:	6011.5-Herr Reher/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

15.01.2009

Entwurf der Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas unter TOP 11.14 zu "Mängel im Artenschutz in der Bauleitplanung - Vergrämung des Uhus aus der Potenberg-Ruine" in Norderstedt aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/008/ X) am 20.11.2008

Sachverhalt

Herr Dr. Pranzas stellte folgende Anfrage:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurde die Vergrämungsaktion gegen den Uhu durchgeführt?
2. Wer ist für die Vergrämungsaktion verantwortlich?
3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Erhalt des Uhus in Norderstedt zu sichern?
4. Wurde die Maßnahme mit den örtlichen Naturschutzverbänden abgestimmt?
5. Welche Maßnahmen und Konzepte werden derzeit angewandt, um die Artenvielfalt in Norderstedt zu erhalten?
6. Welche Maßnahmen und Konzepte sind geplant, um weiteres Artensterben in Norderstedt zu verhindern?

Die Frage von Herrn Dr. Pranzas wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1.

Der Inhalt der Beantwortung zu Frage 1 ist der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan 218 entnommen.

Bebauungsplanaufstellung - Baurechte

Gegenwärtig wird der Bebauungsplan B 218 Norderstedt für das Gewerbegebiet Stonsdorf aufgestellt, in dessen Geltungsbereich auch das Gelände des ehemaligen Kalksandsteinwerkes Potenberg gelegen ist.

Für das Gewerbegrundstücks des ehemaligen Kalksandsteinwerkes bestehen Baurechte nach § 34 BauGB wobei im Falle eines Bauantrags die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bleiben diese Baurechte

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

bestehen bzw. werden modifiziert. Die Baurechte können jedoch nur umgesetzt werden, wenn die Bestimmungen des Artenschutzes beachtet werden. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

Artenschutz

Relevante Arten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Arten des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten), die im Gebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können. Unter diesen sind innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung jene zu berücksichtigen, für die durch die Planung von einer potenziellen Verwirklichung eines Verbotstatbestands gemäß § 42 BNatSchG auszugehen ist.

Bundesnaturschutzgesetz

§ 42

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. ...,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zwischen Brut- und Rastvögeln zu unterscheiden.

Betroffene relevante Arten

Von dem Bestand der Brutvögel im B-Plan-Gebiet sind aufgrund der räumlich begrenzten Umgestaltungen im vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet nur wenige Arten in Einzelpaaren betroffen.

Vorrangig ist aus artenschutzrechtlicher Relevanz das Nest des Uhus in der Gebäuderuine Potenberg zu nennen, das von der Umsetzung betroffen ist. Der Uhu wurde für das Jahr 2007 in der Ruine des Kalksandsteinwerkes als Brutvogel nachgewiesen. Es wird jedoch vermutet, dass der Uhu im Obergeschoss der Ruine bereits schon davor gebrütet hat.

Schutzstatus

Unter den Brutvögeln kommt mit dem Uhu eine Art des Anhangs I EG-Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel vor. Der Uhu ist zudem gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützt und in der Roten Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 1995) in der Kategorie R = extrem selten geführt. Die Bestandsentwicklung des Uhus ist in Schleswig-Holstein seit der Aufstellung der Roten Liste von 1995 sehr positiv, so dass er voraussichtlich in der aktualisierten Roten Liste nicht mehr genannt werden wird (mdl. Auskunft Herr Albrecht, LANU).

Uhubrutplatz

Am 02.10.07 fand zur speziellen Fragestellung des Umgangs mit dem im B-Plan-218-Gebiet brütenden Uhu ein Geländetermin des Teams Natur und Landschaft und des Biologenbüros planula mit Herrn Albrecht (LANU – Zuständigkeit Artenschutz + ehrenamtlich im Eulenschutz Schleswig-Holstein aktiv) zur Besichtigung des Brutplatzes und zur Abstimmung der artenschutzrechtlichen Belange und Kompensation statt. Die Ergebnisse der Abstimmung sind in der vorliegend nachfolgend wiedergegebenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt:

„Der Brutplatz des Uhupaars befindet sich im obersten Geschoss im Inneren des ehemaligen Betriebsgebäudes Potenberg. Der angrenzende Stadtpark und die jenseits der Schleswig-Holstein-Straße gelegenen Bereiche Glasmoor und Tangstedter Forst mit den umgebenden Grünländern und Brachen sind Bestandteil des Reviers. Da Uhus in Norddeutschland auch in besiedelten Bereichen vorkommen und Reviere besetzen, sind auch das bestehende Gewerbegebiet sowie die umgebende Siedlungsbebauung Teil des Habitats.

Der Brutplatz und die Individuen des Uhus sind am derzeitigen Standort erheblichen Gefahren ausgesetzt. Vorrangig ist das unmittelbar angrenzende Umspannwerk zu nennen, an dem die Uhus der Gefahr des Stromtods unterliegen. Am Zaun des Umspannwerks wurde am 19.06.2007 ein einjähriger, in Dithmarschen beringter Uhu tot aufgefunden. Es bleibt ungewiss, ob es sich dabei um ein Individuum des ortsansässigen Paares handelt.

Die Spuren in der Ruine lassen erkennen, dass der Brutplatz in mehreren Jahren genutzt wurde. Der Nistplatz befindet sich unter einer der letzten noch vorhandenen Dachplatten, die stark einsturzgefährdet ist. Die kontinuierliche ökologische Funktion des Nistplatzes ist daher als gefährdet anzusehen und würde diese ohne Maßnahmen zukünftig verlieren. Ein toter noch nicht flugfähiger Junguhu konnte im Juni 2007 im Keller aufgefunden werden. Vermutlich ist dieses Tier abgestürzt und dabei ums Leben gekommen. Von den drei Jungvögeln des Paares 2007 ist möglicherweise nur eines flügge geworden. Trotz getroffener Maßnahmen gegen das Betreten, die sich aus Sicherheitsgründen gebieten, dringen Personen gelegentlich illegal ein. Bemalte und beschmierte Wände sind bis in das Obergeschoss der Ruine vorhanden, die teilweise erst 2007 entstanden. Ein Zusammenhang von Störungen am Nest zum geringen diesjährigen Bruterfolg lässt sich zwar nicht belegen, ist aber nicht unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen

Im Falle eines Gebäudeabrisses oder eines Gebäudeumbaus ist eine Beschädigung des Uhunests unvermeidbar. Eine Tötung oder Störung der Vögel oder ihrer Brut wäre durch temporäre Schutzmaßnahmen möglich, die aber wiederum erforderliche Baumaßnahmen innerhalb dieser Zeitspanne behindern würden.

§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten)

Die Zerstörung des Uhu-Nests ist ein Funktionsverlust der Niststätte und erfüllt das Verbot nach § 42 BNatSchG. Da das Nest auch in Folgejahren wieder genutzt werden könnte verliert es diese Funktion auch außerhalb der Brutzeit nicht. Von der Planung ist lediglich der aktuell genutzte Niststandort in der Ruine betroffen.

Für den Uhu-Brutplatz in der Gebäuderuine Potenberg boten sich **Maßnahmen zur Vermeidung** an. Es soll im Zusammenhang mit den weiteren geplanten Maßnahmen sicher gestellt werden, dass eine Tötung vermieden und das Nest beseitigt wird, wenn es nicht benutzt wird. Da Uhus bereits im Januar/Februar mit der Balz beginnen, ist sicher zu stellen, dass die Obergeschosse der Ruine vorher mit stabilen Netzen abgedichtet werden, so dass der Uhu keinen Zugang ins Gebäude vorfindet und dort nicht zur Brut schreitet. Diese Vorgehensweise wurde in Abstimmung mit dem LANU (Herrn Albrecht) so befürwortet und im Winter 2007/2008 umgesetzt, da der Brutplatz unmittelbar an einer erheblichen Gefahrenquelle (Umspannwerk) für Uhus gelegen ist und der dauerhafte Erhalt dieses Brutplatzes in der Gebäuderuine nicht möglich sein wird.“ Die Netze wurden im Dezember 2007 über dem Dach der Ruine und dem Nistplatz angebracht, sodass dieser nicht mehr angefliegen werden konnte.

Bei der Begehung mit Herrn Albrecht (LANU) am 02.10.2007 vor Ort wurden Möglichkeiten für erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen als Kompensation für den Verlust des Uhu-Nestes abgestimmt.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass das **Brutrevier** des Uhu-Paares durch die vorgesehenen Planungen im Gewerbegebiet und am Stadtpark **weder zerstört, noch** in einer Weise **beschädigt** wird, dass dieses nicht auch zukünftig vom Uhu-Paar genutzt werden kann. In der Vergangenheit hat es einzelne Brutnachweise des Uhus auch aus dem Tangstedter Forst und an der Haftanstalt Glasmoor gegeben. Im Tangstedter Forst sind Nisthilfen für Uhus bereits installiert. Der Uhu wählt eine neue Niststätte, wenn ein in den Vorjahren genutztes Nest nicht mehr zur Verfügung steht und ist dabei nicht sonderlich anspruchsvoll. Uhus bauen kein eigenes Nest, sondern brüten oft auch in verlassenen Greifvogel-Horsten, die bis zu ihrem Verfall häufig nur wenige Jahre genutzt werden können. Ist ein Nest nicht mehr geeignet, wird ein neuer Brutplatz gesucht. An den Verlust eines Nestes und die Suche eines neuen Standortes ist der Uhu angepasst.

Der Erhalt des aktuell genutzten Uhu-Brutplatzes in der Gebäuderuine Potenberg ist bei der zukünftig vorgesehenen Nutzung als unrealistisch anzusehen. Es wurde thematisiert, ob dem Uhu in der Umgebung der Gebäuderuine Potenberg eine geeignete neue Nistmöglichkeit durch eine Maßnahme angeboten werden könnte. Hieraus ergab sich kein sinnvoller Standort einer verhältnismäßigen Maßnahme, der einen Erfolg garantieren würde. Es ist wahrscheinlicher und davon auszugehen, dass das Uhu-Paar auch ohne eine weitere Nisthilfe ohne Schwierigkeiten einen neuen Brutplatz in seinem großen Brutrevier finden wird. Hierfür stehen innerhalb des Gewerbegebiets auf den vorhandenen Gebäudekomplexen sowie jenseits der Schleswig-Holstein-Straße im Glasmoor und Tangstedter Forst oder an der Haftanstalt Glasmoor Nistmöglichkeiten zur Verfügung, die das Uhu-Paar nutzen kann und die auch schon genutzt wurden. Vorteil dieser Alternativplätze wäre zudem, dass sie von der Gefahrenquelle des Umspannwerks weiter entfernt liegen.

Für den Uhu wird in Abstimmung mit dem LANU folgende Maßnahme des Risikomanagements für das betroffene Brutpaar erfolgen:

Durch Kartierung wird in der direkten und weiteren Umgebung der neu gewählte Neststandort des betroffenen Uhu-Paares ermittelt. Bei ersichtlichen Gefahrenquellen an der Niststätte werden geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz des Nestes ergriffen, die auf eine Erhöhung des Bruterfolgs abzielen. Im Vergleich zum derzeit durch verschiedene Gefahrenquellen beeinträchtigten und für den Bruterfolg und das Überleben der Individuen daher ungünstigen Neststandort in der Ruine Potenberg ist diese Vorgehensweise als effektivste Maßnahme anzusehen und stellt sicher, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt.

Abschließende Bewertung

Verbot	Uhu
§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG Werden potenziell Tiere verletzt oder getötet?	nein (vermeidbar)
§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG Werden potenziell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs oder Wanderzeiten erheblich gestört?	nein
§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG Werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 42 (5) BNatSchG Wird die ökologischen Funktion der potenziell	nein (Maßnahme des

betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?	Risikomanagements)
--	--------------------

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ergebnisse und Maßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 (1) i.V.m. § 42 (5) BNatSchG eingehalten werden können. Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG von den Verboten wird daher als nicht notwendig erachtet.

Zu Frage 2.

Die Stadt Norderstedt und die Stadtpark Norderstedt GmbH.

Zu Frage 3.

Siehe bitte unter Beantwortung zu Punkt 1.

Zu Frage 4.

Die Maßnahme wurde nicht mit den örtlichen Naturschutzverbänden abgestimmt. Die örtlichen Naturschutzverbände konnten sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs.(1) BauGB in der Zeit vom 29.05.-27.06.2008 über diesen Sachverhalt informieren.

Zu Frage 5.

Welche Maßnahmen und Konzepte werden derzeit angewandt, um die Artenvielfalt in Norderstedt zu erhalten?

Der Inhalt der Beantwortung zu Fragen 5. und 6. basiert auf den Inhalten des Landschaftsplans 2020 Teil I und II und des Umweltberichtes zum Landschaftsplan 2020 und zum Flächennutzungsplan 2020, die dort sehr ausführlich beschrieben sind.

Biotopschutz - Artenschutz

Praktischer Artenschutz ist ohne Biotopschutz nicht denkbar. Deshalb erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes 2020 eine flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierungen und Bewertungen. Das Thema Arten- und Biotopschutz wird im Landschaftsplan ausführlich behandelt. Bereits im Landschaftsplan von 1978 wurden die erhaltenswerten und die zu entwickelnden Biotopstrukturen innerhalb des Stadtgebietes erstmalig flächendeckend betrachtet. Zahlreiche Flächen wurden seitdem erworben und gesichert.

Funktionen der Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz

Ziel ist der Erhalt aller im Gebiet vorhandenen landschaftstypischen Arten in ihren natürlichen Lebensgemeinschaften als überlebensfähige Populationen sowie die Wiedereinbürgerung der im Gebiet in historischer Zeit vorhanden gewesenen Arten und Lebensgemeinschaften.

Konzept zur tierökologischen Entwicklung

Zusätzlich wurden faunistische Erhebungen durchgeführt und auf Grundlage der Bewertungen wurde ein Konzept zur tierökologischen Entwicklung in Norderstedt entworfen.

Die Formulierung von Entwicklungszielen und die Konkretisierung von Maßnahmen ist durch Angaben zu den einzelnen Lebensräumen und Tierarten untermauert. Die Abbildung der tierökologischen Entwicklung stellt zu sichernde und zu erhaltende tierökologische Großlebensräume, hochwertige Trittsteinbiotope, bedeutsame Vernetzungslinien und zu entwickelnde Pufferzonen dar.

Tierökologische Großlebensräume befinden sich vor allem in den Mooren (Ohemoor, Kampmoor, Zwickmoor, Glasmoor, Wittmoor), in den Wäldern (Forst Styhagen/ Syltkuhlen, Staatsforst Rantzau) und in den Niederungen (Rugenwedelsau, Gronau, Tarpenbek Ost und West). Die Entwicklung von Pufferzonen um tierökologische Großlebensräume ist für die Umländer der Moore (Glasmoor, Wittmoor und Ohemoor) dargestellt.

Hochwertvolle Trittsteinbiotope (sog. tierökologische Zellen) sind für Teilbereiche der Moore (Ohemoor, Kampmoor) und Moorreste (Moorrest Friedrichsgabe), in den Wäldern (Forst Styhagen/ Syltkuhlen) sowie für Sukzessions- und Pionierwaldflächen (Umland des Kampmoores, Zwickmoores und Glasmoores) und Niederungen (Moorbek, Ossenmoorgraben, Oberlauf der Tarpenbek West, Oberlauf des Scharpenmoorgrabens) dargestellt.

Tierökologisch wirksame Störlinien befinden sich entlang von Verkehrswegen (entlang der A7, der westlichen Ohechaussee, der Niendorfer Straße, der Oadby and Wigston Straße, der Schleswig- Holstein-Straße) und entlang von Übergangsbereichen der Bebauung zur Landschaft (Gewerbegebiet Glashütte, Bebauung am Glashütter Damm und am Hamburger Flughafen).

Tierökologisch bedeutsame Vernetzungslinien, die der Verbindung und Vernetzung von tierökologisch wertvollen Bereichen dienen, sind als Biotopverbundhinweise für folgende Bereiche dargestellt:

- Oberlauf des Scharpenmoorgrabens - Garstedter Feldmark - Niederung der Rugenwedelsau
- Niederung der Rugenwedelsau/ Garstedter Feldmark – Forst Styhagen/ Syltkuhlen
- Moorbek - Garstedter Dreieck - Tarpenbek Ost und West
- Oberlauf der Moorbek – Staatsforst Rantzau
- Oberlauf der Gronau – Kampmoor (Gemeinde Quickborn)
- Zwickmoor/ Wöbsmoorniederung – Glasmoor (Gemeinde Tangstedt)
- Umland des Glasmoores – Umland des Wittmoores
- Umland des Glasmoores – Oberlauf der Tarpenbek Ost
- Umland des Glasmoores – Oberlauf des Ossenmoorgrabens

Gutachten „Tiere und biologische Vielfalt“

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan 2020 wurden im Jahre 2007 durch die Bearbeiter des Gutachten „Tiere und biologische Vielfalt“ für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Vögel, Fledermäuse, Libellen, Hautflügler, Käfer, Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen jeweils Artenlisten zusammengestellt, aus denen Zielarten benannt wurden.

In dem Gutachten „Tiere und biologische Vielfalt“ werden bewusst grob und schematisch „Achsen für eine kohärente Natur- und Kulturlandschaftsentwicklung“ skizziert. Diese Darstellung basiert auf den Ergebnissen der tierökologischen Fachbeiträge und berücksichtigt u. a. die Ergebnisse der Landschaftsplanung und die landesweite Biotopverbundplanung. Die Gutachter heben, wie auch in den Untersuchungen zur Tierwelt aus dem Jahre 1992, mit den Schwerpunktbereichen E1 bis E6 die besondere Bedeutung der Moore hervor und verdeutlichen Schwerpunkte des lokalen Biotopverbunds:

Diese Achsenmodell ist im Wesentlichen kongruent mit den Bewertungen und dem Leitbild des Landschaftsplans. Eine fachliche Ergänzung bilden insbesondere die dargestellten

„Achsen, überwiegend für Arten der trockenen Lebensräume“, die insbesondere entlang der trockenen Säume an den AKN und U-Bahntrassen verlaufen.

Im Rahmen der Sicherung der biologischen Vielfalt muss insbesondere der Biotopverbund oder die Wiederherstellungsmöglichkeiten zu einem Biotopverbund für den Bereich vom Ohemoor zum Kampmoor (Westkorridor) gesichert werden, um die noch vorhandenen besonders schutzwürdigen Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten (die Wiederherstellung des Verbundes ist auch als Ausgleich für Eingriffe im Rahmen einer Umsetzung des FNP geeignet). Gleiches gilt für die Achse vom Glasmoor zum Wittmoor im Norden (Ostkorridor).

Die Randflächen der AKN- bzw. U-Bahn-Trasse, der Industriebahn sowie die größeren Fließgewässer sollen als Hauptverbundachsen für die Sicherung von ausreichend artenreichen, innerörtlichen Biotopen erhalten und entwickelt werden.

Darüber hinaus ist der Altholzbestand, der die Stadt wie ein Adernetz durchzieht und mit dem historisch alten Waldstandort Styhagen / Syltkuhlen in Verbindung steht, zu schützen und zu pflegen.

Zu Frage 6.

(Welche Maßnahmen und Konzepte sind geplant, um weiteres Artensterben in Norderstedt zu verhindern?):

Zielkonzept Naturhaushalt

Teil II des Landschaftsplanes behandelt den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft. Dort wird das Leitbild und die Zielkonzepte für die Pflege und Entwicklung des Naturhaushalts und des Freiraumsystems (Grünes Leitsystem) beschrieben und Entwicklungsmaßnahmen für den Biotopverbund und besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft aufgezeigt. Im Landschaftsplan werden Schwerpunkträume für Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Wildlebende Arten und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten (Habitats) und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu pflegen, zu erhalten, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen.

Neben dem Schutz hochwertiger Lebensräume kommt der Sicherung und Entwicklung von Verbundräumen, insbesondere des West- und des Ostkorridors sowie entlang von Gewässern, Gehölzstrukturen und trockenen Standorten an den Bahnlinien, die auch über die Gemarkungsgrenzen von Norderstedt hinaus zu entwickeln sind, eine hohe Bedeutung aus tierökologischer Sicht und in Hinblick auf die Verpflichtung zur Sicherung der Biodiversität zu.

Maßnahmen der Stadt Norderstedt

Die im Zielkonzept Naturhaushalt aufgezeigten Einzelmaßnahmen und Regelungen zur Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Team Natur und Landschaft als Handlungsrahmen und werden auf Flächen umgesetzt, die sich i.d.R. im Eigentum der Stadt befinden.

Der Landschaftsplan zeigt für zukünftige Eingriffsvorhaben die naturschutzfachlich sinnvollen Räume auf, innerhalb derer nach zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen vorrangig gesucht werden sollte (Suchräume für den Ausgleich). Auf diese Weise können zukünftige Kompensationsmaßnahmen leichter räumlich konzentriert und gleichzeitig für den

Naturschutz wichtige Bereiche unter Berücksichtigung übergeordneter Naturschutzziele zurückgewonnen und dauerhaft gesichert werden.

Die Stadt Norderstedt hat bereits seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts einzelne schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen / Biotope aufgekauft unter der Zielsetzung diese so zu pflegen, dass die Biotopqualität verbessert wird.

Die Stadt arbeitet seit Jahren kontinuierlich mit der Stiftung Naturschutz S-H in verschiedenen fortlaufenden Projekten zusammen, um Maßnahmen im Rahmen des Gebäudebrüterprojektes (2000), des Amphibienschutzkonzeptes (2001/2002), Fledermausprojekt (2006), Nussjagd (Haselmausprojekt 2006/2007) und des Kreuzkrötenmanagements (2008) umzusetzen. Zudem gibt es Moorrenaturierungsprojekte – auch in Zusammenarbeit mit der Stiftung - im Glasmoor, Wittmoor und Ohemoor.

Mit dem Kreis Segeberg wird bei der Zwickmoorrenaturierung zusammengearbeitet.

Mit den Naturschutzverbänden BUND und NABU gibt es Zusammenarbeiten im Bereich Amphibienschutz, Moorschutz, Kiebitzschutz, Streuobstwiese, etc.

Zudem ist die Stadt Norderstedt im Gewässerschutz (Ankauf von Gewässerrandstreifen) und Biotopschutz (Sukzessionsflächen, Feuchtwiesen, Extensivflächen, Heideflächen, Wälder, Knicks, Stillgewässer...) tätig.

Für einzelne Bauflächen, deren Überbauung als mittleres oder hohes Risiko für Artenvorkommen im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP bewertet wurde sowie Flächen, die in den besonders dargestellten Funktionsflächen und –achsen liegen oder diese durchschneiden, werden in den nachfolgenden Planverfahren im Sinne der Abschichtung artenschutzrechtliche Spezialgutachten erarbeitet.